

108. 1. Betrifft die Entscheidung darüber, ob einer Ehefrau während der Dauer des Ehescheidungsprozesses in Gemäßheit des § 627 C.P.D. das Getrenntleben vom Ehemanne zu gestatten ist, eine vermögensrechtliche, oder eine auf dem Familien- und Eheverhältnis beruhende Frage?

2. Finden in betreff dieser Frage, bezw. für die zu erlassende einstweilige Verfügung die Vorschriften der §§ 936—944 C.P.D., nicht aber die Bestimmung des § 1353 Abs. 2 B.G.B. Anwendung?

IV. Civilsenat. Urtr. v. 10. Mai 1900 i. S. W. Ehefr. (Kl.) w. W. (BefL). Rep. IV. 65/00.

I. Landgericht Glogau.

II. Oberlandesgericht Breslau.

Gründe:

„Im Laufe des jetzt noch in erster Instanz unter den Parteien schwebenden Ehescheidungsprozesses ist auf Antrag der Klägerin durch den im Wege der einstweiligen Verfügung erlassenen Beschluß des Landgerichtes . . . vom 9. August 1899 der Klägerin gestattet, mit ihrem Kinde während des Prozesses vom Beklagten getrennt zu leben, und, um dieses Getrenntleben zu ermöglichen, weiter angeordnet, daß Beklagter der Klägerin monatlich 30 *M* Alimente zu zahlen und ihr eine Reihe von Sachen herauszugeben habe. Auf den vom Beklagten erhobenen Widerspruch hat das Landgericht durch Urteil vom 11. Oktober 1899 die einstweilige Verfügung, unter Ermäßigung des Alimentenbetrages auf monatlich 20 *M*, bestätigt, indem es auf Grund der beigebrachten eidesstattlichen Versicherungen für glaubhaft gemacht erachtet, daß Beklagter der Klägerin eine rohe, herabwürdigende Behandlung und Mißhandlungen habe zu teil werden lassen, welche die Gesundheit der Klägerin gefährden, und welche Klägerin sich nicht gefallen zu lassen brauche.

Dieses Urteil ist durch das Berufungsurteil vom 25. Januar 1900 dahin abgeändert worden, daß die einstweilige Verfügung vom 9. August 1899 aufgehoben ist.

Der Berufungsrichter geht davon aus, daß gemäß Art. 199 Einf.-Ges. zum B.G.B. der Streit über Getrenntleben der Ehegatten

materiell nunmehr nach § 1353 B.G.B. zu beurteilen, und prozessual die Sachlage, wie dieselbe zufolge der mündlichen Verhandlungen glaubhaft gemacht worden, entscheidend sei. Er erachtet nicht als hinreichend glaubhaft gemacht, daß — wie § 1353 B.G.B. zur Begründung des Getrenntlebens fordere — das Verlangen des Beklagten nach Herstellung des Zusammenlebens sich als Mißbrauch seines Rechtes darstelle, oder daß der Klägerin ein Ehescheidungsgrund zur Seite stehe. Von dieser Grundlage ausgehend, erörtert er die einzelnen von der Klägerin angeführten Vorgänge und gelangt zu dem Ergebnisse, daß von der Klägerin weder die eine, noch die andere der erwähnten beiden Voraussetzungen des § 1353 a. a. D. glaubhaft gemacht sei.

Gegenüber der von der Klägerin gegen diese Entscheidung eingelegten Revision ist von dem Beklagten zunächst das Bedenken erhoben worden, ob die erforderliche Revisionssumme vorhanden sei, und geltend gemacht, daß es an der letzteren jedenfalls fehle, soweit es sich um Zahlung der Alimente und Herausgabe von Sachen handele. Dieses Bedenken ist jedoch nicht gerechtfertigt. Die Vorschrift des § 546 C.P.D., nach welcher die Zulässigkeit der Revision durch einen den Betrag von 1500 *M* übersteigenden Wert des Beschwerdegegenstandes bedingt ist, greift nur bei Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche Platz; bei anderen Rechtsstreitigkeiten, über Familien- und Standesverhältnisse, Ehrenrechte und Ehesachen, findet die Revision stets statt. Die Entscheidung darüber, ob einer Ehefrau während des Ehescheidungsprozesses das Getrenntleben vom Ehemanne zu gestatten ist, betrifft aber unbedenklich keine vermögensrechtliche, sondern eine auf dem Familien- und Eheverhältnisse beruhende Frage. Wird das Getrenntleben gestattet, so können sich daran, wie auch im Streitfalle geschehen, weitere, vermögensrechtliche Ansprüche auf Zahlung von Alimenten und Herausgabe von Sachen knüpfen; letztere sind aber nur eine Folge der ersterwähnten Befugnis und dazu bestimmt, das Getrenntleben der Ehefrau zu ermöglichen, da der Ehemann, während er sonst der Ehefrau den Unterhalt in der Ehemohnung zu gewähren hat, nunmehr verpflichtet wird, die zum Getrenntleben der Ehefrau erforderlichen Mittel herzugeben. Der Hauptanspruch der Klägerin betrifft die Gestattung des Getrenntlebens, und mit diesem bilden die weiteren Ansprüche ein einheitliches Ganzes.

Die Revision ist hiernach an sich zulässig; dieselbe muß aber auch für begründet erachtet werden.

Nach Art. 199 Einf.-Ges. zum B.G.B. bestimmen sich die persönlichen Rechtsbeziehungen der Ehegatten zu einander, insbesondere die gegenseitige Unterhaltspflicht, auch für die zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuches bestehenden Ehen nach dessen Vorschriften. Über diese persönlichen Rechtsbeziehungen ist in Buch 4 Abschn. 1 Tit. 5, „Wirkungen der Ehe im allgemeinen“, §§ 1353—1362 Bestimmung getroffen. In § 1353 Abs. 1 wird an die Spitze der Satz gestellt, daß die Ehegatten einander zur ehelichen Lebensgemeinschaft verpflichtet sind. Verlezt der eine Ehegatte diese Pflicht dadurch, daß er sich von dem anderen Ehegatten trennt, so kann der letztere die wegen dieser Verletzung ihm zustehenden Ansprüche mittels der in §§ 606 flg. C.P.D. geregelten Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens geltend machen; es kann diese Verletzung auch das Recht auf Scheidung der Ehe begründen. Die verlangte Herstellung der ehelichen Gemeinschaft kann nach § 1353 Abs. 2 a. a. O.:
 „Stellt sich das Verlangen eines Ehegatten nach Herstellung der Gemeinschaft als Mißbrauch seines Rechtes dar, so ist der andere Ehegatte nicht verpflichtet, dem Verlangen Folge zu leisten. Das Gleiche gilt, wenn der andere Ehegatte berechtigt ist, auf Scheidung zu klagen“,

von dem anderen Teile abgelehnt werden, entweder wenn dieses Verlangen sich als Rechtsmißbrauch darstellt — und maßgebend wird hier sein, ob mit Rücksicht auf das sittliche Wesen der Ehe dem sich weigernden Teile nach der konkreten Sachlage zugemutet werden kann, die eheliche Gemeinschaft herzustellen —, oder wenn der ablehnende Ehegatte berechtigt ist, auf Scheidung zu klagen.

Vgl. Planck, Bürgerliches Gesetzbuch, 4. Buch: Familienrecht S. 80. 82. 45; Neumann, Handausgabe des Bürgerlichen Gesetzbuches Bd. 2 S. 742. 744. 860; v. Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch Bd. 4 S. 72.

Um einen derartigen Fall handelt es sich aber hier nicht. Der jetzige Beklagte hat seinerseits nicht die Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens erhoben; vielmehr hat die Klägerin unter der Behauptung, daß ihr ein gesetzlicher Ehescheidungsgrund zur Seite stehe, die Scheidungsklage angestellt und im Laufe dieses jetzt noch in erster Instanz

schwebenden Prozesses den Antrag gestellt, ihr während der Dauer des Prozesses das Getrenntleben zu gestatten. Ein solcher Antrag ist im § 627 C.P.D. ausdrücklich für zulässig erklärt, und es finden in betreff desselben, bezw. für die danach zu erlassende einstweilige Verfügung die Vorschriften der §§ 936—944 C.P.D. Anwendung. Das hat der Berufungsrichter verkannt, und rechtsirrtümlich seiner Entscheidung die Bestimmung des § 1353 Abs. 2 B.G.B. zu Grunde gelegt. Entscheidend für die Zulässigkeit der einstweiligen Verfügung ist die in § 940 C.P.D. getroffene Anordnung, die nicht bloß prozessuales Verfahren betrifft, sondern auch materiellrechtliche Bedeutung hat. Zulässig ist danach die Regelung eines einstweiligen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis, insofern dieselbe zur Abwendung wesentlicher Nachteile oder zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus anderen Gründen nötig erscheint. Von diesem Gesichtspunkte aus hat aber der Berufungsrichter die einzelnen Vorfälle und die Gesamtsachlage überhaupt nicht geprüft, ist vielmehr bei Würdigung derselben lediglich davon ausgegangen, daß die Voraussetzungen des § 1353 Abs. 2 B.G.B. nicht vorliegen, und deshalb der Antrag der Klägerin zurückzuweisen sei. Das Berufungsurteil mußte hiernach aufgehoben, und die Sache behufs anderweiter Prüfung der einzelnen Umstände und zur demnächstigen Entscheidung in die Vorinstanz zurückverwiesen werden.“